

# Jugend-Tanz-Sport-Club "Blau-Weiß" Leichlingen e.V.

Postfach 10 13 44  
42784 Leichlingen  
info@jtsc-leichlingen.de  
www.jtsc-leichlingen.de



## **Satzung:**

( In der derzeit gültigen Fassung vom 31.05.1996 )

### **§ 1 Name und Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen Jugend-Tanz-Sport-Club "Blau-Weiß" Leichlingen e.V. (JTSC) und hat seinen Sitz in Leichlingen/Rhld.
- 2) Er wurde am 05. Juni 1989 gegründet und ist in das Vereinsregister in Leverkusen eingetragen.
- 3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Leverkusen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziele**

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsports in seinen verschiedenen Formen.
- 2) Interessierte Mitglieder werden in verschiedenen Tanzformen wie Gardetanz, Showtanz, Formationstanz etc. ausgebildet und trainiert. Die TänzerInnen beteiligen sich am Leistungssport in Form von Tanzwettbewerben, Turnieren etc. Auch soll die Freude am Tanz als Bewegungsform sowie das Interesse an Tanz als Gesellschafts- und Ausdrucksform gestärkt und der Gemeinschaftssinn gefördert werden. Der Verein fördert den Breitensport.
- 3) Der Verein vertritt seine Mitglieder der Öffentlichkeit und der Stadt Leichlingen gegenüber und fördert die Jugendarbeit.
- 4) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 5) Der Verein gehört dem Deutschen Tanzsportverband im Deutschen Sportbund an, sowie deren Landesverbänden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund der Stadt Leichlingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

### **§ 4 Mitglieder**

- 1) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach Einreichen des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Aufnahmeantrages an den Vorstand und dessen Anerkennung. Minderjährige benötigen die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen verweigern. Die Mitgliedsrechte treten nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrags in Kraft.
- 2) Der Verein gliedert sich in:
  - Aktive Mitglieder
  - Passive Mitglieder (Fördermitglieder)
  - Ehrenmitglieder
- 3) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die sich regelmäßig am Vereinsleben oder an Trainingseinheiten beteiligen. Eine Teilnahme an Turnieren, Veranstaltungen etc. ist nicht verpflichtend.
- 4) Passive Mitglieder sind fördernde Personen, auch andere Vereine oder juristische Personen oder Handelsgesellschaften.
- 5) Über eine Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung entschieden. Mit der Ehrenmitgliedschaft entfällt die Beitragszahlung.
- 6) Das Festkomitee Leichlinger Karneval (FLK) ist Mitglied im Sinne des § 4 Absatz 4, ebenso ist der JTSC Mitglied im FLK.



## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- 2) Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich mit einer Frist von 1 Monat zum Jahresende erfolgen. Ein tanzendes Mitglied kann bei fristgerechter Kündigung bis zum 31.03. des Folgejahres tanzendes Mitglied bleiben, der Beitrag für das Folgejahr entfällt.
- 3) Mitglieder, die den Verein oder ein Mitglied herab würdigen oder schädigen bzw. die Arbeit des Vereins behindern (Verstoß gegen die Satzung, Richtlinien, Turnierbedingungen und Beschlüsse des Vereins oder einer Dachorganisation) können vom Vorstand nach Anhörung ausgeschlossen werden. Nach dem Ausschluss hat das Mitglied Einspruchsrecht. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.
- 4) Beitragsrückstände können ebenfalls ein Grund zum Ausschluss sein, wenn das Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Werden die Beitragsverpflichtungen dann nach einem eingeschriebenen Brief mit Hinweis auf den möglichen Ausschluss nicht innerhalb von 14 Tagen gezahlt, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes beschließen. Eine Benachrichtigung ist dann nicht mehr nötig.

## § 6 Beitrag und Aufnahmegebühr

- 1) Der Beitrag ist jeweils zum 1. Januar des anlaufenden Kalenderjahres fällig und bis zum 31. Januar zu bezahlen. Tritt ein Mitglied nach dem 31.6. eines Jahres bei, so ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten, nach dem 31.9. nur noch ein Viertel. Die Aufnahmegebühr ist in jedem Falle vollständig zu zahlen.
- 2) Solange ein Mitglied einen Beitragsrückstand hat, ruhen seine Rechte.
- 3) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, ebenso die Aufnahmegebühr.

## § 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

## § 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich erfolgen (Jahreshauptversammlung). Einzuladen sind: der Gesamtvorstand, aktive, passive und Ehrenmitglieder.
- 2) Die Einladung vom Vorstand hat mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. (Siehe auch § 8 (11) zu Satzungsänderung)
- 3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- 4) Auch 30% der Mitglieder können eine Mitgliederversammlung beantragen, die der Vorstand einzuberufen hat.
- 5) Anträge zur Änderung/Ergänzung der Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand schriftlich einzureichen (Datum des Poststempels).
- 6) Sollen Neuwahlen des Vorstandes auf einer Mitgliederversammlung stattfinden, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, muss dies von mindestens 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.
- 7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jugendliche sind nach Vollendung des 10. Lebensjahres auf Versammlungen auch ohne die Anwesenheit oder Vollmacht der gesetzlichen Vertreter voll stimmberechtigt.
- 9) Stimmübertragungen von einem Mitglied auf ein anderes sind i.A. nicht zulässig; bei Verhinderung kann jedoch ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden
- 10) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes (Jahresbericht);
  - b) die Entgegennahme der Berichte des Kassenwartes;
  - c) die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer;
  - d) Entlastung und Wahl des Vorstandes (der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig);
  - e) die Wahl von 2 Kassenprüfern für 2 Jahre, die dem Vorstand nicht angehören (Die Kassenprüfer werden im jährlichen Wechsel gewählt, d.h. in jedem Jahr scheidet der Kassenprüfer, der schon 2 Jahre im Amt ist, aus und ein Neuer wird hinzugewählt.)
  - f) Fassung von Beschlüssen über eingegangene Anträge;
  - g) Festlegen der Beiträge und der Aufnahmegebühr;
  - h) Satzungsänderungen.
- 11) Um eine Satzungsänderung zu beschließen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die beantragte Änderung der Satzung muß schriftlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- 12) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Es kann jedoch auch ein anderer Versammlungsleiter gewählt werden.
- 13) Die Versammlung und alle gefassten Beschlüsse und Wahlen müssen protokolliert und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

# Jugend-Tanz-Sport-Club "Blau-Weiß" Leichlingen e.V.

Postfach 10 13 44  
42784 Leichlingen  
info@jtsc-leichlingen.de  
www.jtsc-leichlingen.de



## § 9 Beschlüsse

- 1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit herbeigeführt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 2) Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend.
- 3) Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 10 Wahlen

- 1) Wahlen werden in der Regel geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Sie können aber auch durch Handzeichen erfolgen, wenn drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.
- 2) Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er mehr als 50% der abgegebenen Stimmen erhält. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3) Wird eine solche Mehrheit bei der ersten Wahl nicht erreicht, ist die Wahl zwischen den Bewerbern, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, zu wiederholen. Bei dieser Stichwahl entscheidet die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stichwahl zu wiederholen.

## § 11 Der Vorstand

- 1) Der Verein wird durch einen Vorstand geleitet und vertreten.
- 2) Seine Wahl erfolgt für jeweils 2 Jahre. Bis zur Neuwahl eines Vorstandes bleibt der bisherige im Amt. Tritt jedoch ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zurück, so kann der Vorstand (bis zu den nächsten Wahlen) ein anderes Mitglied kommissarisch in dieses Amt einsetzen, das von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- 3) Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden. Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes (§ 26 BGB) müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Beisitzer der Bereiche müssen mindestens 12 Jahre alt sein.
- 4) Personalunion im Gesamtvorstand ist nicht zulässig.
- 5) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart, je einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von ihrem Recht Gebrauch machen.
- 6) Der Gesamtvorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand, dem Schriftführer, Sportwart und Jugendwart, Zeugwart, Pressewart, Kommandant, einem Beisitzer pro Bereich und einem Beisitzer des FLK.
- 7) Die Beisitzer der Bereiche werden von den Bereichen jeweils für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 8) Der Beisitzer des FLK wird vom Vorstand des FLK gestellt. Ebenso stellt der Vorstand des JTSC ein Mitglied als Beisitzer im Gesamtvorstand des FLK.
- 9) Der vom Vorstand eingesetzte Kommandant ist geborenes Mitglied des Vorstandes.
- 10) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Geschäfte im Sinne des Vereins bis zu DM 10.000,- im Einzelfall zu tätigen. Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 11) Die Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst.

## § 12 Auflösung

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn die gesetzliche Mindestzahl der Mitglieder unterschritten ist oder wenn dreiviertel aller Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung dies beschließen.

## Schlussbestimmung

Redaktionelle Änderungen, die das Amtsgericht oder ein Dachverband beantragen, können vom Vorstand vorgenommen werden.

## Satzungschronik:

Die Ursprungsfassung wurde beschlossen bei der Gründungsversammlung am 05.06.1989

geändert mit Beschluss der JHV vom 23.11.1992

geändert mit Beschluss der JHV vom 31.05.1996.

*(Diese Druckversion enthält Anpassungen an die Rechtschreibreform, die nicht als Satzungsänderungen beim Amtsgericht eingetragen sind.)*